

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

50

vom:

2025-05-07

Autor:

Andrea Tinti

An alle betroffenen Kunden

Freiwillige Aufwertung von Beteiligungen - Termin 30.11.2025

Zusammenfassung:

Auch 2025 kann eine freiwillige Aufwertung von Beteiligungen durch Zahlung einer 18 % Ersatzsteuer erfolgen, um spätere Veräußerungsgewinne zu senken. Begünstigt sind natürliche Personen und bestimmte nicht-gewerbliche Subjekte, nicht aber Unternehmen. Die Beteiligung muss am 1. Januar gehalten worden sein. Für nicht börsennotierte Beteiligungen ist eine beeidete Schätzung nötig die innerhalb bis 30. November erstellt werden muss. Auch die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate derselben) ist bis 30. November zu zahlen. Ein späterer Verzicht entbindet nicht von der Zahlung offener Raten.

Bekanntlich¹ besteht die Möglichkeit², eine freiwillige Aufwertung der **Beteiligungen**, durch die Entrichtung einer Ersatzsteuer, durchzuführen. Diese Aufwertung ist ab 2025 im Gesetz verankert und damit nicht mehr zeitlich befristet. Durch die Aufwertung wird bei einem zukünftigen Verkauf der Beteiligung nur mehr die eventuelle Differenz (Mehrerlös) zwischen Verkaufspreis und aufgewerteten Wert besteuert.

Diese Begünstigung ist daher für alle Inhaber von Beteiligungen interessant, welche diese in naher Zukunft verkaufen wollen. Diese Begünstigung betrifft nicht Unternehmen.

1 Vorteile der Aufwertung

Der Vorteil der Aufwertung besteht in der Möglichkeit, die **Anschaffungskosten** von (qualifizierten und nicht qualifizierten³, notierten und nicht notierten) Beteiligungen, die zum **1. Januar** eines jeden Jahres als Eigentum oder Nutznießung, nicht von Unternehmen, gehalten werden, **neu zu bestimmen**, um die Besteuerung des aus der Veräußerung resultierenden Kapitalgewinns zu verringern.

Die für die Aufwertung abzuführende Ersatzsteuer beträgt 18% und berechnet sich:

- für nicht börsennotierte Beteiligungen auf den gesamten Wert der Beteiligungen laut **beeidigtem Schätzwert** der bis zum **30. November** des selben Jahres von einem hierzu ermächtigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer) erstellt und beglaubigt werden muss;

1 Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 16/2025 (Punkt 7) zum Finanzgesetz 2025

2 Art. 1, Abs. 30 Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024

3 Gemäß Art. 67, Absatz 1 Bstb. c) und c-bis DPR 917/1986

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- bei geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen notierten Beteiligungen, Wertpapieren, Rechten auf den **normalen (Markt-)Wert**, der auf der Grundlage⁴ des arithmetischen Mittels der im Monat Dezember des Vorjahres festgestellten Kurse ermittelt wird⁵.

Für die Besteuerung des Mehrerlöses gilt das Kassaprinzip. Dieser ist somit in dem Jahr zu besteuern in dem die Zahlung für den Verkauf erfolgt sofern der Kaufvertrag in selben Jahr oder vorher abgeschlossen wurde.⁶

Akontozahlungen vor Abtretung mittels Kaufvertrag werden somit noch nicht besteuert. Diese sind erst im Jahr der Abtretung vor dem Notar oder mittels digitaler Verkaufsurkunde steuerpflichtig.

2 Voraussetzungen

2.1 Subjektive Voraussetzung – Begünstigte

Diese Begünstigung können nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die eventuelle Mehrerlöse als sogenannte „sonstige Einkommen“ besteuern müssen.⁷

Das sind:⁸

- **natürliche Personen**, welche Beteiligungen **nicht** im Rahmen eines Unternehmens halten
- **einfache Gesellschaften**
- **Sozietäten**
- **nicht gewerblichen Körperschaften**
- **ausländische Steuerpflichtige**, sofern die Beteiligungen nicht deren italienischen Niederlassung zuzurechnen sind und sofern deren Abtretung aufgrund des entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens in Italien steuerpflichtig ist⁹.

Diese müssen zum 1. Januar Eigentümer, nackte Eigentümer oder Fruchtniesser der Beteiligungen sein.¹⁰

Die Aufwertung von Beteiligungen kann unabhängig davon, welches Besteuerungssystem der betreffende Steuerpflichtige für die Finanzerträge gewählt hat, in Anspruch genommen werden.¹¹

Die Aufwertung kann nicht von Körperschaften in Anspruch genommen werden die subjektiv von der Einkommenssteuer befreit sind, wie z.B. Gemeinden und Bezirksgemeinschaften.¹²

Die Aufwertung ist für nicht ansässige Gesellschaften und nicht ansässige gewerbliche Körperschaften nicht mit der sog. „participation exemption“ vereinbar¹³.

2.2 Objektive Voraussetzung – aufwertbare Beteiligungen

Die Begünstigung kann für börsennotierte und nicht börsennotierte Beteiligungen, Wertpapiere und Rechte in Anspruch genommen werden¹⁴.

Dazu gehören:

- Beteiligungen, die durch Wertpapiere (Aktien) verbrieft sind;

4 gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a) DPR 917/1986

5 Abs. 1-bis Art. 5 Gesetz Nr. 448/2001

6 Vgl. Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 165 vom 24.06.1998 Pkt. 5.2.1

7 Art. 67 Abs. 1 Buchst. c und c-bis DPR 917/1986

8 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002

9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

10 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

11 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

12 Art. 74 DPR 917/1986, nachdem für diese der Art. 67 DPR 917/1986 nicht zur Anwendung gelangt

13 Mit dem Haushaltsgesetz 2025 wurde Artikel 7-bis in Artikel 5 des Gesetzes 448/2001 eingefügt.

14 Siehe Art. 1 Abs. 107 - 109 Gesetz Nr. 197/2022

- Beteiligungen am Kapital oder Vermögen von Gesellschaften, die nicht durch Wertpapiere verbrieft sind (Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaften);
- Rechte oder Wertpapiere, mit denen die vorgenannten Beteiligungen erworben werden können (z. B. Optionsrechte, Optionsscheine, in Aktien wandelbare Schuldverschreibungen).

Die Aufwertung gilt auch für Beteiligungen an einer einfachen Gesellschaft oder an einer ausländischen Gesellschaft.

Eine Aufwertung der Beteiligung ist immer dann sinnvoll wenn:

- diese verkauft werden
- der Wert zu welchem die Beteiligung mittels Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben wurde, weit unter dem heutigen Marktwert liegt.

Es ist möglich auch nur einen Teil der gehaltenen Beteiligung aufzuwerten.¹⁵ Die aufgewertete Beteiligung gilt als zum 1. Januar erworben, unabhängig wann die entsprechende Ersatzsteuer bezahlt wird. Sie stellt somit, falls nachfolgend keine weiteren Anteile mehr erworben wurden, den Anteil dar, der zuletzt erworben wurde.¹⁶

Eventuelle aufgrund der Aufwertung der Beteiligung in der Folge erzielte Mindererlöse sind steuerlich nicht anerkannt.¹⁷

Die Aufwertung kann auch nicht für die Ermittlung von Kapitaleinkünften herangezogen werden, die beispielsweise beim Rücktritt oder Ausschluss des Gesellschafters anfallen¹⁸ und für die Anwendung der Sonderbestimmungen bei Fusionen und Spaltungen.¹⁹

Nicht aufgewertet können Beteiligungen werden, wenn der betreffende Gesellschafter seinen Austritt vor dem 1. Januar der Gesellschaft formell erklärt hat. Die Rechtsprechung vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass mit der Mitteilung des Austrittes an die Gesellschaft der Gesellschafter von seinem Status als Gesellschafter sofort verfällt.²⁰

2.3 Zeitliche Voraussetzung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der begünstigten Aufwertung ist, dass sich die Beteiligungen am 1. Januar im Eigentum befunden haben. Alle, die aufgrund von Schenkungen oder Erbschaften nach diesem Datum Eigentümer werden, sind daher **nicht** berechtigt, die Aufwertung anzuwenden.²¹

Im Falle der Erbschaft nach dem 1. Januar, kann die Aufwertung der Beteiligung zum 1. Januar nur dann vorgenommen werden, wenn bereits der Verstorbene, vor seinem Tod, den Auftrag mit Vertretungsvollmacht für die Aufwertung erteilt hatte.²²

Die Schätzung und die Beeidung für nicht börsennotierte Beteiligungen und Wertpapiere muss innerhalb 30. November des Jahres der Aufwertung erstellt sein. Die Ersatzsteuer muss innerhalb 30. November desselben Jahres bezahlt werden. Bei Ratenzahlung muss die erste Rate innerhalb 30. November desselben Jahres bezahlt werden.

15 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002 Pkt. 2

16 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2 und Pkt. 5

17 Art. 5 Abs. 6 Gesetz 448/2001, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.5

18 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.5

19 Art. 6 Abs. 2 D.Lgs. 358/1997

20 Landesgericht Neapel, 11.01.2011, Landesgericht Rom 11.05.2005, Landesgericht Trapani 21.03.2007, Landesgericht Mailand 05.03.2007, Landesgericht Arezzo 16.11.2004, Landesgericht Pavia 25.08.2008, Landesgericht Catanzaro 26.02.2014, Landesgericht Rom 03.08.2016, Kassationsgerichtshof 19. März 2004, Nr. 5548, sowie 08. März 2013, Nr. 5836, und 24. September 2009, n. 20544.

21 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.3 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.1

22 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 9.5.2003, Nr. 27/E, Pkt. 2.1

2.4 Beeidete Schätzung – nur für nicht börsennotierte Beteiligungen

Um die Aufwertung in Anspruch nehmen zu können, muss eine beeidete Schätzung erstellt werden, aus welcher der Marktwert der Beteiligung zum 1. Januar hervorgeht.

Die Schätzung muss von einem ermächtigten Freiberufler erstellt und beglaubigt werden. Sie muss vom Steuerpflichtigen verwahrt werden und ist bei Anfrage dem Finanzamt vorzulegen.

Die Schätzung kann zur Beeidung bei folgenden Institutionen vorgelegt werden²³:

- Gericht
- Friedensrichter
- Notar.

Für die aufgrund einer beeideten Schätzung durchgeführten Aufwertungen gelten in jedem Fall die Bestimmungen gegen die Steuerumgehung.²⁴

Die Schätzung der Beteiligungen kann nur durch einen der folgenden Freiberufler durchgeführt werden:²⁵

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Rechnungsprüfer
- Sachverständige die im Verzeichnis der Handelskammer²⁶, eingetragen sind.

Die beeidete Schätzung muss immer auf den gesamten Marktwert der Gesellschaft abgestellt sein und muss folgende Angaben beinhalten:²⁷

- den Verfasser
- die Steuernummer der betreffenden Gesellschaft.

Sie unterliegt der Stempelsteuer.²⁸

Werden die eventuellen Mehrerlöse aufgrund der Veräußerung der Beteiligung in der Steuererklärung erklärt, muss die Schätzung nicht unbedingt **vor** der eventuellen Veräußerung der Beteiligung beglaubigt werden.²⁹ Werden die eventuellen Mehrerlöse hingegen über einen Intermediär besteuert, muss die Beglaubigung der Schätzung vor Veräußerung der Beteiligung erfolgen und diesem die beglaubigte Schätzung sowie die entsprechende Einzahlung vorgelegt werden.³⁰

Wird die Schätzung von der betreffenden Gesellschaft in Auftrag gegeben, ist das entsprechende Honorar steuerlich jeweils zu 1/5 im Jahr der Beauftragung und den nachfolgenden 4 Jahren absetzbar.³¹

Erfolgt die Schätzung im Auftrag der Gesellschafter erhöht das entsprechende Honorar den Anfangswert der Beteiligung.

Vereinzelte Urteile der Steuergerichte geben dem Steueramt die Möglichkeit diese Schätzung abzuerkennen.³²

3 Höhe der Ersatzsteuer

Die Ersatzsteuer auf Beteiligungen wird auf den in der beeideten Schätzung festgelegten

23 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2

24 Gemäß Art. 10-bis Gesetz 212/2000 aufgrund des Verweises gemäß Art. 1, Abs. 2, D.Lgs. 128/2015, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011

25 Art. 5 Abs. 1 Gesetz 448/2001

26 gemäß Art. 32 RD 2011/1934, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011, Pkt. 1.3 sowie Nr. 6/E vom 13.2.2006 Pkt. 8.2

27 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.3

28 Art. 2 Teil I DPR 642/1972 sowie Erlass der Agentur der Einnahmen 461 vom 09.10.2020

29 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 5.6.2002

30 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.3, Nr. 47/E vom 5.6.2002 und Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt. 3.4

31 Art. 5 Abs. 5 Gesetz 448/2001

32 Urteil der Zentralen Steuerkommission 2589 vom 28.06.1983 zurückverwiesen vom Kassationsgerichtshof mit Urteil 3404 vom 03.11.1994, provinciale Steuerkommission Bologna 68/9/2009 vom 23.03.2009

Marktwert berechnet.

Sie beträgt **18%**. Wird nur ein Teil einer Beteiligung aufgewertet, muss trotzdem in jedem Fall die Ersatzsteuer bezahlt werden.³³

4 Einzahlung der Ersatzsteuer

Die Ersatzsteuer von 18 % und muss bis zum 30. November des betreffenden Jahres (Aufwertungsjahres) sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Beteiligungen gezahlt werden.

4.1 Option zur Ratenzahlung

Die Ersatzsteuer kann in **drei gleichen Jahres-Raten** aufgeteilt werden.

Für Beteiligungen, die zum 1.1.2025 gehalten werden, muss z.B. bei Aufwertung innerhalb **30.11.2025** die erste Rate zwingend innerhalb dieser Frist erfolgen.

Die weiteren zwei Raten sind

- am 30.11.2026 bzw. 30.11.2027 fällig;
- und müssen ab dem 30.11.2025 mit 3% p.a. verzinst werden.³⁴

4.2 Zahlungsform und zusammenhängende Sachverhalte

Die Ersatzsteuer muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, wobei eventuelle Steuerguthaben auch verrechnet werden können. Es muss der Steuerschlüssel **8055**³⁵ bzw. 8057 für die Neubewertung von Beteiligungen, die auf geregelten Märkten gehandelt werden und das Bezugsjahr der Aufwertung angegeben werden. Die Einzahlung muss vom Steuerpflichtigen verwahrt werden und ist bei Anfrage dem Finanzamt vorzulegen.

Wird die Aufwertung von mehreren Miteigentümern durchgeführt, muss die Einzahlung von jedem einzelnen für seinen Anteil vorgenommen werden.³⁶

Werden verschiedene beeedete Schätzungen für unterschiedliche Beteiligungen durchgeführt, kann eine einzelne kumulierte Einzahlung vorgenommen werden. In der Steuererklärung sind die Werte pro Schätzung getrennt anzuführen.³⁷

Die Aufwertung gilt mit der Zahlung der gesamten Ersatzsteuer innerhalb 30. November des Auswertungsjahres oder der ersten Rate hierfür als **abgeschlossen**³⁸ **und gültig**. Erfolgt diese Zahlung hingegen nach dem Fälligkeitsdatum, d.h. nach dem 30. November 2025 (bei Aufwertung beispielsweise im Jahr 2025), kann der neu Wert der Beteiligung nicht zur Berechnung des Veräußerungsgewinns herangezogen werden, und der Steuerpflichtige kann die Rückerstattung des gezahlten Betrags beantragen; bei Zahlung der ersten Rate und Nichtzahlung der folgenden Raten wird das Finanzamt die restlichen Raten beanstanden.

Für die verspäteten Zahlungen der 2. und 3. Rate kann hingegen die freiwillige Berichtigung angewandt werden.³⁹ Die Agentur der Einnahmen wird bei unterlassener Bezahlung der 2. und/oder 3. Rate, diese zuzüglich Strafen und Zinsen einheben⁴⁰.

5 Nachträglicher Verzicht

Auch ein Verzicht auf die Aufwertung nach erfolgter Zahlung der ersten oder einmaligen Rate führt laut Steueramt grundsätzlich **nicht** dazu, dass die bereits bezahlten Beträge zurückgefor-

33 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 30.1.2002, Pkt 2.1 und Nr. 12/E vom 31.1.2002, Pkt.2

34 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 69/E vom 21.6.2012 und Nr. 20/E vom 18.5.2016 Pkt. 11

35 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 75/E vom 25.05.2006 und Nr. 144/E vom 10.4.2008, bis 27.2.2003 waren andere Steuerschlüssel vorgesehen vgl. Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 31/E vom 31.1.2002 und Nr. 48/E vom 27.2.2003

36 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2.5

37 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 81/E vom 6.11.2002 Pkt.2.5

38 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011

39 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 35/E vom 4.8.2004 Pkt 2

40 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 35/E vom 4.8.2004, Pkt 2

dert werden können. Die noch ausstehenden Raten sind trotz Verzicht weiterhin zu bezahlen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich hierbei um eine Begünstigung handelt, die der Steuerpflichtige freiwillig in Anspruch nimmt. Sobald sie beansprucht ist, kann diese Entscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden.⁴¹

Die Gerichtsbarkeit war ursprünglich anderer Auffassung;⁴² mittlerweile ist auch die Gerichtsbarkeit der selben Auffassung.⁴³

6 Angabe in der Steuererklärung

Die Aufwertung muss in der Steuererklärung betreffend das Jahr in dem die Aufwertung durchgeführt wurde⁴⁴ im Abschnitt RT angeführt werden.

Für die Aufwertung die heuer durchgeführt wird, muss die Angabe in der Steuererklärung RedditiPF/2026 für das Jahr 2025 gemacht werden. Für jede Aufwertung muss eine eigene Zeile ausgefüllt werden.

Die Steuerpflichtigen, welche die Steuererklärung 730 einreichen, müssen zusätzlich noch die Steuererklärung für natürliche Personen mit dem Abschnitt RT einreichen.⁴⁵

Die unterlassene Angabe in der Steuererklärung beeinträchtigt die Neubewertung nicht.⁴⁶ Es ist allerdings eine Strafe von 250,00 bis 2.000,00 Euro geschuldet.⁴⁷

7 Vorhergehende Aufwertungen

Es ist möglich, eine erneute Aufwertung von Beteiligungen vorzunehmen, welche bereits in den Vorjahren aufgewertet wurden. Dazu muss erneut eine beeidete Schätzung eingeholt werden. Die Ersatzsteuer muss auf den neuen Wert der Beteiligung berechnet werden. Die bereits für die vorhergehenden Aufwertungen bezahlte Ersatzsteuer kann von der neuen Aufwertung abgezogen werden⁴⁸.

Alternativ kann innerhalb von 48 Monaten ab neuer Aufwertung die eventuelle Differenz zur vorherigen Ersatzsteuer zurückgefordert werden.⁴⁹ Die Frist von 48 Monaten für die Beantragung einer Rückerstattung beginnt ab dem Datum der Zahlung der Steuer, die sich auf die zuletzt durchgeführte Neubewertung bezieht (d.h. ab dem Datum der Zahlung innerhalb der Fristen der ersten oder einzigen Rate, die sich auf die letzte Neubewertung bezieht).

Wurde die Beteiligung durch Schenkung erworben, kann die vom Schenkenden bezahlte Ersatzsteuer nicht bei der Zahlung der neuen Ersatzsteuer abgezogen werden.⁵⁰ Das selbe gilt bei Erbschaften.⁵¹

8 Einschränkungen

Die Aufwertung der Beteiligung einer Gesellschaft und der nachfolgende Verkauf an eine zweite Gesellschaft an dem er selbst ebenfalls beteiligt ist, sowie die anschließende Fusion der beiden Gesellschaften⁵² gilt für das Finanzamt als Steuerumgehung. Die vorausgegangene Aufwertung wird nicht anerkannt.⁵³

41 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 35/E vom 4.8.2004, Nr. 47/E vom 24.10.2011 Pkt 1.3 und Nr. 20/E vom 18.5.2016 Pkt. 11

42 Urteil der regionalen Steuerkommission Lombardei Sektion 66 Nr. 141 vom 16.9.2013, Urteil der regionalen Steuerkommission Veneto Sektion 30 Nr. 846 vom 19.5.2015

43 Urteil des Kassationsgerichtshofes Nr. 31099/2019

44 Anleitungen zur Steuererklärung Unico/PF Teil 2 Abschnitt RT

45 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 27/E vom 9.5.2003 in der Einleitung

46 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E/2013

47 Art. 8 D.Lgs. 471/1997

48 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 47/E vom 24.10.2011, Pkt. 3

49 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 47/E vom 24.10.2011, Pkt 4

50 Art. 7, Abs. 2, Buchstabe ee) DL n.7072011 e Entscheidung der Agentur der Einnahmen vom 17.10.2014 Nr. 91/E

51 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 6/E vom 13.2.2006 Pkt. 8.1

52 Leveraged Cash-Out Transaktion

53 Rechtsgrundsatz der Agentur der Einnahmen nr. 20 vom 23.07.2019

Bei außerordentlichen Gesellschaftsoperationen, die einer Aufwertung der Beteiligungen folgen, ist die Aufwertung nur dann anerkannt, wenn nicht Reserven und/oder Gewinne der Gesellschaft, deren Anteile aufgewertet werden, ausgezahlt werden.⁵⁴

Die Aufwertung gilt **nicht** für einen nachfolgende Rück- bzw. Austritt aus der Gesellschaft⁵⁵ mit Reduzierung und Auszahlung des anteiligen Gesellschaftskapitals und der entsprechenden Reserven.⁵⁶ Dies deshalb weil die Rückzahlung des Gesellschaftskapitals und der Reserven als Kapitalertrag einzustufen ist und nicht als sonstige Erlöse unter welche die Mehrerlöse aus dem Verkauf von Anteilen fallen. Nur letztere werden durch die Ersatzsteuer abgegolten.

9 Aufwertungen früherer Jahre

Ähnliche Aufwertungen waren auch in früheren Jahren möglich:

Aufwertung von	Eigentum am	Einzahlung	Ersatzsteuer	Gesetz
Beteiligungen	01.07.1998		25% auf Mehrwert	Art. 14 DLgs. 461/1997
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2002	30.11.2002	2%, 4%	Art. 5 Gesetz 448/2001
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2003	16.03.2004	2%, 4%	Art. 2 Abs. 2 DL 282/2002
Beteiligungen, Grundstücke	01.07.2003	30.06.2005	2%, 4%	Art. 6-bis DL 355/2003
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2005	30.06.2006	2%, 4%	Art. 11-quaterdecies Abs. 4 DL 203/2005
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2008	31.10.2008	2%, 4%	Art. 1 Abs. 91 Gesetz 244/2007
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2010	31.10.2010	2%, 4%	Art. 2 Abs. 229 Gesetz 191/2009
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2011	30.06.2012	2%, 4%	Art. 7 Abs. 2 DL 70/2011
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2013	01.07.2013	2%, 4%	Art. 1, Absatz 473, Gesetz 228/2012
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2014	30.06.2014	2%, 4%	Art. 1, Absatz 156, Gesetz 147/2013
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2015	30.06.2015	4%, 8%	Art. 1, Abs. 626, Gesetz 190/2014
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2016	30.06.2016	8%	Art. 1, Abs. 887, Gesetz 208/2015
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2017	30.06.2017	8%	Art. 1, Abs. 554, Gesetz 232/2016
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2018	30.06.2018	8%	Art. 1, Abs. 997, Gesetz 205/2017
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2019	30.06.2019	10%, 11% 10%	Art. 1, Abs. 1053, Gesetz 145/2018
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2020	30.06.2020	11%	Art. 1, Abs. 693, Gesetz 160/2019
Beteiligungen, Grundstücke	01.07.2020	15.11.2020	11%	Art. 1 Abs. 1122 Gesetz 178/2020
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2021	30.06.2021	11%	Art. 1 Abs. 1122 Gesetz 178/2020
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2021	15.11.2021	11%	Art. 14 Abs. 4-bis DL 73/2021
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2022	15.11.2022	14%	Art. 29 Abs. 1 DL 17/2022
Beteiligungen, Grundstücke	01.01.2023	15.11.2023	16%	Art. 1, Abs. 107-109 Gesetz Nr. 197/2023
Beteiligungen, Grundstücke	01.01. des Bezugsjahres	30.11. des Bezugsjahres	18%	Art. 1, Abs. 30 Gesetz Nr. 207/2024

Sollten Sie an einer freiwilligen Aufwertung von Beteiligungen interessiert sein, so bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Alan Engler

⁵⁴ leverage cash out, Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 341 vom 23.08.2019

⁵⁵ Typischer Rücktritt

⁵⁶ Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 4 vom 05.01.2021